

**Allgemeine Bedingungen zur Überlassung und Pflege von
Standardsoftware (Stand Oktober 2002)**
der
CST AG, Bad Nauheimer Straße 19, D-64289 Darmstadt
(im Folgenden kurz „CST“)

A ALLGEMEINES

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Durchführung von Verträgen für die Nutzung und Pflege von Standardsoftware durch Endbenutzer¹. Andere Leistungen, wie z. B. die Beratung bei der Auswahl der Standardsoftware, Installation, Implementation oder die Einweisung und Schulung, sind nicht Bestandteil der Überlassung, Nutzung und Pflege und bedürfen daher ausdrücklicher, gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote zur Überlassung, Nutzung und Pflege von Standardsoftware an Endbenutzer, die CST unter Bezugnahme auf die vorliegenden Bedingungen abgibt.
- 1.3 Für Standardsoftware und Daten Dritter (im Folgenden auch kurz „Fremdsoftware“), die CST ggf. mitverteilt, gelten gem. der nachfolgenden Bestimmungen teils Sonderbestimmungen (vgl. Ziffer 18). Im Übrigen gelten jedoch ausschließlich die vorliegenden Bedingungen sowie die Angaben im jeweiligen CST-Angebot. Andere Bedingungen (z.B. Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Endbenutzers) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn CST nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Im Falle von Widersprüchen gelten Angaben und Regelungen im CST-Angebot stets vorrangig gegenüber den vorliegenden Bedingungen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch Annahme des CST-Angebots durch den Endbenutzer zustande. CST kann schriftliche Vertragserklärungen des Endbenutzers verlangen. Im Zweifel gilt das Angebot der CST.
- 2.2 Jedes Angebot der CST ist während der im Angebot genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine andere Frist, bleibt CST vom Datum des Angebotes an während 30 Kalendertagen gebunden.

3 Systemvoraussetzungen

- 3.1 Die vom Endbenutzer zu schaffenden Systemvoraussetzungen (z.B. Hardwareumgebung, Systemsoftware) sind entweder in der jeweils gültigen Produktbeschreibung enthalten oder können bei CST erfragt werden.
- 3.2 Darstellungen in der Dokumentation sowie in der Produktbeschreibung sind keine Beschaffenheitsgarantien.

B Nutzungsbedingungen

4 Urheberrecht

Alle Schutzrechte an der von CST gelieferten Standardsoftware, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an der im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung (einschließlich Nacherfüllung bei Mängelansprüchen und Pflege) überlassenen Standardsoftware, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Endbenutzer ausschließlich CST und deren Lizenzgebern zu. Diese Rechtsposition von CST und deren Lizenzgebern bleibt durch die Einräumung von

Nutzungsbefugnissen an den Endbenutzer entsprechend den vorliegenden Bedingungen unberührt.

5 Nutzungsbefugnisse des Endbenutzers

- 5.1 Die dem Endbenutzer von CST gewährten Nutzungsbefugnisse an der Standardsoftware sind nicht ausschließlich und sind entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen sowie den Angaben im jeweiligen CST-Angebot beschränkt.
- 5.2 Das Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware ist, soweit im jeweiligen CST-Angebot nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, auf den Einsatz auf einem Rechner (PC oder Server) beschränkt ("Node Locked License"). Wünscht der Endbenutzer die Standardsoftware auf mehreren Rechnern zeitgleich zu nutzen, sind vorher entsprechende Nutzungsrechte von CST zu erwerben. Daneben sind die Nutzungsbefugnisse auf die im CST-Angebot definierten sonstigen Nutzungsbedingungen, wie z.B. die vereinbarte Anzahl „Volle Prozesse“ (Anzahl zeitgleich durchzuführender Berechnungsvorgänge), „Frontends“ (Anzahl zeitgleich zu öffnender Eingabefenster) sowie Module und Zusatzoptionen, beschränkt. Darüber hinaus setzt der Einsatz in einem lokalen Netzwerk (LAN) stets voraus, dass der Endbenutzer zuvor eine entsprechende Netzwerklizenz („Floating License“) erworben hat. Der Netzwerkeinsatz über lokale Netzwerke (LAN) hinaus ist ohne gesonderte vorherige, schriftliche Zustimmung von CST nicht zulässig.
- 5.3 Der Endbenutzer wird CST jede Abweichung von den hier oder im jeweiligen CST-Angebot festgelegten Nutzungsbefugnissen vorher anzeigen. Er ist zu einer solchen abweichenden Nutzung nur dann berechtigt, wenn CST dem Endbenutzer die angezeigte Nutzung ausdrücklich gestattet. CST ist berechtigt, seine Einwilligung zur geänderten Nutzung von einer entsprechenden Preisanpassung abhängig zu machen, wenn nach den dann gültigen Preisen von CST für die geänderte Nutzung ein höheres bzw. zusätzliches Nutzungsentgelt zu zahlen ist. CST wird die erforderliche Einwilligung zu einer vom Endbenutzer gewünschten abweichenden Nutzung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Endbenutzer nicht den einschlägigen Aufpreis zahlt oder technische Gründe gegen die geänderte Nutzung sprechen (z.B. weil die von CST gelieferte Standardsoftware in der neuen Systemumgebung nicht lauffähig wäre).
- 5.4 Die Standardsoftware wird dem Endbenutzer ausschließlich für den eigenen, internen Gebrauch überlassen. Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die Standardsoftware ganz oder teilweise zu vermieten, gleich in welcher Form oder für welchen Zweck. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in den Grenzen von Ziffer 7.2 erlaubt.
- 5.5 Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die Standardsoftware ganz oder teilweise zu verleihen. Ziffer 5.4 gilt insofern entsprechend.
- 5.6 Die Einräumung der Nutzungsbefugnisse nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen setzt voraus, dass der Betrieb der Standardsoftware durch den Endbenutzer selbst und nicht durch Dritte (z.B. Dienstleistungsunternehmen) erfolgt. Beabsichtigt der Endbenutzer den Betrieb der Standardsoftware durch Dritte durchführen zu lassen, so gelten dafür andere Bedingungen. Der Endbenutzer wird vor Übertragung des Betriebs der Standardsoftware auf einen Dritten mit CST die dazu erforderliche, schriftliche Vereinbarung treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Endbenutzer plant, dass Dritte für ihn Serviceleistungen

¹ Für Vertriebspartner und Wiederverkäufer, die die Standardsoftware nicht ausschließlich zur eigenen internen Nutzung erwerben, gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

im Bereich Outsourcing oder Facility Management erbringen sollen.

- 5.7 Unberührt bleibt das gesetzliche Recht gem. § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG), den Programmcode in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung), wenn und soweit die dadurch gewonnenen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen, unabhängig geschaffenen Computerprogramm unerlässlich und für den Endbenutzer nicht auf andere Weise ohne weiteres zugänglich sind. Vor einer Dekompilierung gem. § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird der Endbenutzer CST jedoch auffordern und mit angemessener Frist Gelegenheit geben, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung erfolglos bleibt, ist der Endbenutzer zur Ausübung der Rechte nach § 69e UrhG berechtigt.
- 5.8 Alle Sicherungskopien, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angefertigt werden, müssen originalgetreu und vollständig sein und alle Urheberrechtshinweise, Marken und Geschäftsbezeichnung sowie alle sonstigen Hinweise (z.B. Rechtshinweise) enthalten, die sich auf oder in dem Original befinden.

6 Lizenzierungsarten und Nutzungsdauer

- 6.1 Die Einräumung der Nutzungsbefugnisse erfolgt, je nach Vereinbarung gem. dem jeweiligen CST-Angebot, entweder dauerhaft (**Kauf**) oder befristet (**Miete**). Die Nutzungsbefugnisse beginnen zu dem im CST-Angebot genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Lieferung. Fehlt im CST-Angebot eine Angabe, beginnen die Nutzungsbefugnisse des Endbenutzers mit jenem Zeitpunkt, zu dem CST die Standardsoftware vertragsgemäß liefert.
- 6.2 Bei befristeter Nutzungsdauer (Miete) bestimmt sich die vereinbarte Laufzeit der Nutzungsbefugnisse nach dem jeweiligen Angebot der CST. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit mit Lieferung bzw. bei vorheriger Vereinbarung einer Testperiode spätestens mit dem auf das Ende der Testperiode folgenden Werktag. Nach Ablauf dieser Laufzeit und jedes weiteren Verlängerungszeitraums verlängert sich das befristete Nutzungsverhältnis, vorbehaltlich eventueller Preisanpassungen nach Ziffern 11.1 oder 11.4, zu gleichen Bedingungen jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 6.3 Wird ein befristetes Nutzungsverhältnis (Miete) gekündigt, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Endbenutzer mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, sämtliche Nutzung der Standardsoftware sowie des dazu evtl. mitgelieferten Zubehörs (z.B. Dongle) einzustellen, alle von CST gelieferten Originale der Standardsoftware (einschließlich Zubehörs) an CST unaufgefordert zurückzugeben und sämtliche Kopien und Teilkopien derselben zu vernichten bzw. zu löschen. CST ist berechtigt, über die Vernichtung und Löschung vom Endbenutzer eine schriftliche Bestätigung zu verlangen.

7 Weitergabe der Standardsoftware

- 7.1 Befristet eingeräumte Nutzungsbefugnisse (Miete) sind nicht übertragbar, auch nicht zeitweise oder unentgeltlich.
- 7.2 Bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf) ist die Weitergabe nur unter der Bedingung gestattet, dass der Endbenutzer sämtliche Nutzung der Standardsoftware und des evtl. mitgelieferten Zubehörs (z.B. Dongle)

einstellt und keine Kopien – gleichgültig auf welchem Speichermedium – zurückbehält, dem Erwerber schriftlich die Einhaltung der zwischen dem Endbenutzer und CST geltenden Nutzungsbedingungen auferlegt, der Endbenutzer CST vor der geplanten Weitergabe Name und Anschrift des Erwerbers mitteilt und die Standardsoftware nicht außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbracht wird. Diese Regelung gilt auch bei einer Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder anderen Unternehmensvertrages sind.).

8 Programmschlüssel

- 8.1 Die zur Ausübung der Nutzungsbefugnisse benötigten Programmschlüssel samt Dongle stellt CST dem Endbenutzer zur Verfügung. Bei Einräumung befristeter Nutzungsbefugnisse (Miete) bleibt der Dongle Eigentum von CST, bei der Einräumung dauerhafter Nutzungsbefugnisse (Kauf) geht der Dongle in das Eigentum des Endbenutzers über. Der Endbenutzer hat für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen.
- 8.2 CST behält sich zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung das Recht vor, Programmschlüssel auch bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf) nur für einen befristeten Zeitraum zu vergeben und bei Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen stets zu erneuern.
- 8.3 Wünscht der Endbenutzer eine von den zuvor getroffenen Vereinbarungen abweichende Nutzung, ist diese in der Regel nur dann technisch möglich, wenn der Endbenutzer von CST zuvor den dafür erforderlichen Programmschlüssel erhalten hat.
- 8.4 Bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf) trägt der Endbenutzer das Risiko des Dongle-Verlustes (einschließlich Diebstahl und anderer Formen des Abhandenkommens) und muss bei Verlust des Dongle ein neues Exemplar der Standardsoftware erwerben, wenn er die Standardsoftware weiterhin vertragsgemäß nutzen will.
- 8.5 Bei befristeten Nutzungsbefugnissen, auch während einer Testperiode, haftet der Endbenutzer für jeden von ihm zu vertretenden Dongle-Verlust (einschließlich Diebstahl und anderer Formen des Abhandenkommens). Den Endbenutzer trifft die Beweislast dafür, dass er den Dongle-Verlust nicht zu vertreten hat.
- 8.6 Treten nach Ablauf der Verjährungsfrist Fehler am Dongle auf, wird CST den fehlerhaften Dongle im Austausch gegen einen fehlerfreien Dongle ersetzen. CST behält sich das Recht vor, den Austausch von der Erstattung einer Kostenpauschale abhängig zu machen. Die Regelungen zu Mängelansprüchen bleiben unberührt.

9 Benutzerdokumentation

- 9.1 Im Lieferumfang der Standardsoftware ist die dazugehörige Benutzerdokumentation enthalten. CST ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Benutzerdokumentation entweder in schriftlicher oder digitalisierter Form auf Datenträger zu liefern. Erfolgt die Lieferung in digitalisierter Form, wird die zusätzliche Übergabe einer schriftlichen Benutzerdokumentation

- nicht geschuldet. Sollte der Endbenutzer eine schriftliche Dokumentation wünschen, wird empfohlen, vor Beginn der Arbeit mit dem Computerprogramm einen entsprechenden Ausdruck zu fertigen und sorgfältig aufzubewahren.
- 9.2 Sofern im CST-Angebot nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, wird die Benutzerdokumentation in englischer Sprache geliefert.
- 9.3 Der Endbenutzer darf die in digitalisierter Form gelieferte Benutzerdokumentation in dem für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlichen Umfang kopieren und verwenden. Eine in schriftlicher Form gelieferte Benutzerdokumentation darf nicht kopiert werden. Ein über die vorliegenden Bedingungen hinausgehender Gebrauch der Benutzerdokumentation bedarf der vorherigen Einwilligung von CST und kann gem. den dann gültigen Preisen von CST kostenpflichtig sein.
- 10 Überlassung der Standardsoftware zu Testzwecken**
- 10.1 Überlässt CST dem Endbenutzer die Standardsoftware zu Testzwecken, sind die Nutzungsbefugnisse des Endbenutzers abweichend von Ziffern 5 bis 7 auf jene Handlungen beschränkt, die zur Prüfung der Standardsoftware auf ihre Tauglichkeit für die vom Endbenutzer vorgesehenen Zwecke erforderlich sind. Der Endbenutzer ist insbesondere nicht zur Dekompilierung berechtigt, auch nicht unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.6. Ziffer 7.1 gilt entsprechend.
- 10.2 CST empfiehlt, die Standardsoftware nur auf einem nicht produktiv genutzten Rechner zu testen (Testrechner), um zu vermeiden, dass evtl. Inkompatibilitäten mit anderen Programmen oder der sonstigen Systemumgebung zu Systemabstürzen oder sonstigen Beeinträchtigungen des operativen Betriebs führen können. Falls erforderlich, ist die produktive Systemumgebung auf dem Testrechner zu simulieren.
- 10.3 Die Testperiode beginnt am Tage der Lieferung und dauert, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart ist, max. 30 Kalendertage. Nach Ablauf der Testperiode ist die Standardsoftware in analoger Anwendung von Ziffer 6.3 an CST zurückzugeben und sämtliche Kopien sind zu vernichten bzw. zu löschen. Ein Recht zur weiteren Verwendung der Standardsoftware besteht nur dann, wenn der Endbenutzer vorher und gegen Zahlung der dann gültigen Preise von CST ein dauerhaftes (Kauf) oder befristetes Nutzungsrecht (Miete) für den Verlängerungszeitraum erwirbt.
- 10.4 CST behält sich das Recht vor, als Entgelt für die testweise Überlassung der Standardsoftware eine Testgebühr zu erheben. Wenn CST für die testweise Überlassung eine solche Testgebühr zu berechnen beabsichtigt, wird CST dies dem Endbenutzer vor Lieferung der Standardsoftware schriftlich mitteilen. Die Testgebühr ist mit Testbeginn nach Rechnungsstellung durch CST und ohne Skontoabzug zu zahlen. Eine Rückerstattung der Testgebühr bei Rückgabe der Standardsoftware nach Ablauf der vereinbarten Testperiode erfolgt nicht. Wird die Standardsoftware nach Ablauf der Testperiode nicht zurückgegeben, wird die Testgebühr auf die dann vom Endbenutzer zu zahlende Nutzungsvergütung angerechnet.
- 11 Nutzungsentgelt, Preisanpassungen**
- 11.1 Das jeweilige Entgelt für die dem Endbenutzer eingeräumten Nutzungsbefugnisse ergibt sich aus dem jeweiligen CST-Angebot. Das Nutzungsentgelt berücksichtigt die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen (z.B. Anzahl „Volle Prozesse“ oder „Frontends“ sowie Module und Zusatzoptionen). Erweiterungen in den Nutzungsbefugnissen sind nur nach Einwilligung von CST zulässig. Sind gem. der dann gültigen Preise von CST für die geänderten Nutzungsbefugnisse Aufpreise bzw. zusätzliche Nutzungsentgelte zu zahlen, kann CST seine Einwilligung von deren Zahlung abhängig machen.
- 11.2 Für Folgebestellungen gelten stets die dann gültigen Preise der CST.
- 11.3 Die Gewährung von dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf) erfolgt, sofern im jeweiligen CST-Angebot nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, gegen Einmalzahlung, die mit Lieferung der Standardsoftware in Rechnung gestellt wird und spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig ist.
- 11.4 Bei Gewährung von befristeten Nutzungsbefugnissen (Miete) sind über die gesamte Nutzungszeit wiederkehrende Nutzungsgebühren als Entgelt für den Erwerb der betreffenden Nutzungsbefugnisse zu zahlen. Der jeweilige Berechnungszeitraum (z.B. jährliche Zahlungsweise) sowie die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem jeweiligen CST-Angebot. CST behält sich das Recht vor, die vereinbarten Gebühren mit Wirkung zum jeweils nächsten Vertragsjahr an die dann gültigen Preise von CST anzupassen. Ist zum Zeitpunkt, an dem die Preissteigerung dem Endbenutzer mitgeteilt wird (z.B. durch Stellung der diesbezüglichen Rechnung) die ordentliche Kündigungsfrist bereits abgelaufen, steht dem Endbenutzer mit Wirkung zum Inkrafttreten der Preiserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht nicht für Preissteigerungen, die sich auf Grund von Erweiterungen in den Nutzungsbefugnissen nach Ziffer 11.1 ergeben.
- 12 Exportbestimmungen**
- Der Endbenutzer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. Wird die Standardsoftware von Deutschland aus ins Ausland geliefert, übernimmt der Endbenutzer insbesondere die Verpflichtung zur Beschaffung der notwendigen Ein- und Ausfuhrzertifikate.
- C SOFTWAREPFLEGE**
- 13 Umfang der Pflege**
- 13.1 CST erbringt als Softwarepflege folgende Leistungen:
- 13.1.1 **Störungshilfe bei Programmfehlern** durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerumgehung und Fehlerbeseitigung, soweit eine solche mit für CST vertretbarem Aufwand technisch möglich ist. Das primäre Medium für die Störungshilfe ist der CST-Support, dem über die auf der Homepage von CST angegebenen Support-E-Mailadresse elektronische Fehlermeldungen übersandt werden können. Die Fehlermeldungen werden werktags außer samstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr (MEZ) bearbeitet. Im übrigen können Fehlermeldungen in den vorgenannten Arbeitszeiten auch telefonisch unter der auf der Homepage von CST angegebenen Telefonnummer mitgeteilt werden. Die Störungshilfe wird nur in deutscher und englischer Sprache angeboten.
- 13.1.2 **Lieferung allgemeiner neuer Programmstände** mit allgemeinen Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen (z.B. Anpassungen an neue

Versionsstände der von CST offiziell unterstützten Betriebssystemsoftware), die CST im Rahmen der Softwarepflege allgemein am deutschen Markt anbietet. Ausgenommen sind neue Funktionalitäten, die CST als selbständiges Modul bzw. Programm oder Zusatzoption der Allgemeinheit (allen Kunden und Interessenten) gesondert zum Erwerb anbietet.

- 13.2 Die Installation der im Rahmen der Softwarepflege gelieferten neuen Programmstände ist Sache des Endbenutzers.
- 13.3 Softwarepflegeleistungen werden nur in Bezug auf die jeweils aktuelle Programmversion erbracht. Die Nutzungsbefugnisse an den Softwarepflegeleistungen entsprechen den Nutzungsbefugnissen an der Standardsoftware, für die sie erbracht werden.

14 Vertragsgrundlage für die Softwarepflege

- 14.1 Anspruch auf Softwarepflege hat ein Endbenutzer nur wenn und soweit ihm diesbezügliche Nutzungsbefugnisse an der Standardsoftware eingeräumt wurden. Während der Testperiode besteht jedoch kein Anspruch auf Softwarepflege.
- 14.2 Bei der Vereinbarung befristeter Nutzungsbefugnisse (Miete) ist die Softwarepflege Bestandteil des Nutzungsverhältnisses und kann nur gemeinsam mit diesem gekündigt werden.
- 14.3 Haben die Parteien die Gewährung von dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf) vereinbart, wird die Softwarepflege während der Verjährungsfrist – also in den ersten zwölf Monaten nach Beginn der Nutzungsbefugnisse (zum Beginn vgl. Ziffern 6.1 und 6.2) - ohne gesonderte Berechnung erbracht, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Danach besteht ein Anspruch auf Softwarepflege nur dann, wenn die Parteien einen entsprechenden Softwarepflegevertrag vereinbaren.

15 Keine Softwarepflegegebühren bei befristeten Nutzungsbefugnissen (Miete)

Bei der Vereinbarung befristeter Nutzungsbefugnisse ist die Softwarepflege in den wiederkehrenden Nutzungsgebühren enthalten.

16 Softwarepflegegebühren bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf)

- 16.1 Die Höhe der bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen einschlägigen Softwarepflegegebühren bestimmt sich nach den bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Preisen der CST.
- 16.2 Soweit die Softwarepflegegebühren als Prozentsatz von dem jeweils maßgeblichen Entgelt für die dauerhafte Nutzung angegeben sind, kann CST den Prozentsatz für die jeweils anstehende neue Pflegeperiode neu festsetzen. Ist zum Zeitpunkt, an dem die Preissteigerung dem Endbenutzer mitgeteilt wird, die ordentliche Kündigungsfrist für die Folgeperiode bereits abgelaufen, steht dem Endbenutzer mit Wirkung zum Inkrafttreten des neuen Prozentsatzes ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 16.3 In den Fällen, in denen die Parteien die Erweiterung der Nutzungsbefugnisse des Endbenutzers vereinbaren und in denen deshalb gem. Ziffer 11.1 Aufpreise bzw. zusätzliche Nutzungsentgelte vom Endbenutzer zu zahlen sind, werden die Pflegegebühren mit Beginn der erweiterten Nutzungsbefugnisse entsprechend den dann gültigen Preisen von CST angepasst.

17 Vertragsdauer der Softwarepflege bei dauerhaften Nutzungsbefugnissen (Kauf)

- 17.1 Ist im Anschluss an die kostenlose Pflegeperiode ein Softwarepflegevertrag nach Maßgabe von Ziffer 14.3 Satz 2 zwischen den Parteien zustande gekommen, verlängert sich dieser stets automatisch um weitere zwölf Monate (auch nach jeder weiteren Verlängerungsperiode), wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Ablauf der jeweils laufenden Periode schriftlich gekündigt wird.
- 17.2 Wenn der Endbenutzer die Softwarepflege nach Ablauf der kostenlosen Pflegeperiode unterbricht, hat er, um auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, nach Wahl von CST entweder die Softwarepflegegebühren für den Unterbrechungszeitraum nachzubehalten oder muss die betreffende Standardsoftware auf dem dann gültigen Versionsstand neu erwerben. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme der Pflege steht dem Endbenutzer nicht zu.

18 Pflege von Fremdsoftware

CST erbringt Softwarepflege für Fremdsoftware nur dann, wenn dies im CST-Angebot ausdrücklich aufgeführt ist oder CST eine solche nachträglich ausdrücklich schriftlich anbietet.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

19 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt, Umsatzsteuer

- 19.1 Sämtliche Rechnungen von CST sind, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Angabe in der jeweiligen CST Rechnung oder einer ausdrücklich, abweichenden, schriftlichen Vereinbarung der Parteien innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- 19.2 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von CST ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Endbenutzer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von Ansprüchen geltend machen, die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- 19.3 CST behält sich das Eigentum (z.B. an den Datenträgern oder evtl. gelieferte Benutzerhandbüchern) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor. Der Endbenutzer hat CST bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von CST zu unterrichten.
- 19.4 Sämtliche Preisangaben in Angeboten und sonstigen Unterlagen von CST verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

20 Vereinbarte Sollbeschaffenheit

- 20.1 CST liefert die Standardsoftware (lauffähiges Computerprogramm im Objektcode, dazugehörige Dokumentation) entsprechend der Produktbeschreibung und den Angaben im jeweiligen CST-Angebot.
- 20.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Standardsoftware die Beschaffenheit aufweisen muss, die in der bei Annahme des CST-Angebotes jeweils gültigen und dem Endbenutzer zur Verfügung gestellten Produktbeschreibung schriftlich dokumentiert ist. CST wird dem Endbenutzer die betreffende Produktbeschreibung auf Anforderung vor Annahme eines CST-Angebotes zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

20.3 Soweit im Rahmen der Softwarepflege weitere Software überlassen wird, muss diese die Beschaffenheit aufweisen,

20.3.1 die entweder in der dem Endbenutzer mit dieser Software zur Verfügung gestellten weiteren Produktbeschreibung und/oder weiteren Benutzerdokumentation schriftlich dokumentiert ist oder

20.3.2 die in der Ergänzung zu der bereits vorher dem Endbenutzer zur Verfügung gestellten Produktbeschreibung schriftlich dokumentiert ist.

21 Mängelansprüche bei befristeter Nutzungsüberlassung (Miete)

21.1 Bei befristeter Überlassung tritt das Recht zur fristlosen Kündigung an die Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag.

21.2 Wenn der Endbenutzer von befristeten zu dauerhaften Nutzungsbefugnissen übergeht (Kauf der bislang gemieteten Standardsoftware), hat er Mängelansprüche, als ob er das Exemplar der Standardsoftware von Anfang an dauerhaft erworben hätte.

21.3 Für evtl. Schadenersatzansprüche gelten die Beschränkungen nach Maßgabe von Ziffer 25.

22 Mängelansprüche bei dauerhafter Nutzungsüberlassung (Kauf)

22.1 Der Verjährungsbeginn bei Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

22.2 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, sofern nicht CST einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

22.3 Für evtl. Schadenersatzansprüche gelten die Beschränkungen nach Maßgabe von Ziffer 25.

22.4 Für Mängel, die durch die nicht vertragsgemäße Nutzung der Standardsoftware verursacht oder die auf Eingriffen des Endbenutzers oder eines in seiner Risikosphäre stehenden Dritten zurückzuführen sind, entfallen die Mängelansprüche des Endbenutzers, es sei denn, der Endbenutzer weist nach, dass diese Ursachen für das Auftreten des Mangels unerheblich sind.

23 Mitwirkungspflichten des Endbenutzers bei Mängeln

23.1 Sachmängel

23.1.1 Der Endbenutzer hat festgestellte Sachmängel CST unter Darlegung der Art des Mangels und des Programmablaufs, bei dem der Mangel auftritt, unverzüglich anzuzeigen, auf Anforderung von CST auch schriftlich.

23.1.2 Der Endbenutzer wird CST bei der Beseitigung des Sachmangels im zumutbaren Umfang unterstützen, insbesondere die zur Mangelbeseitigung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen.

23.1.3 Sofern zur Mangelbeseitigung erforderlich, wird der Endbenutzer einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

23.2 Rechtsmängel

23.2.1 Der Endbenutzer gibt CST Forderungen aus Rechtsmängeln (z.B. Schutzrechtsverletzungen) unverzüglich schriftlich bekannt und überlässt CST, soweit für den Endbenutzer zumutbar, die

ausschließliche Führung aller Maßnahmen für eine außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit.

23.2.2 Der Endbenutzer wird ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von CST keine Ansprüche in Bezug auf Rechtsmängel anerkennen. Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des Endbenutzers entsprechend dem Nachteil, der CST aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.

24 Mängelansprüche bei Softwarepflegeleistungen

24.1 Für Mängel in Bezug auf die Lieferung allgemeiner neuer Programmstände (vgl. Ziffer 13.1.2) im Rahmen der Softwarepflege gelten die Regelungen von Ziffer 21 bis 23 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt jedoch das außerordentliche Kündigungsrecht. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 25 abschließend.

24.2 Mängel im Rahmen der Softwarepflege haben keine Auswirkungen auf den Bestand des Nutzungsvertrages, auch wenn der Pflegevertrag zeitgleich mit den Nutzungsbefugnissen beginnt. Dies gilt jedoch nicht, bei der befristeten Überlassung (Miete), bei der die Softwarepflege, anders als bei der dauerhaften Überlassung, Bestandteil des Nutzungsvertrages ist.

25 Haftung von CST

25.1 CST haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für solche Schäden, die CST oder der Erfüllungsgehilfen bzw. Auftragnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht) leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

25.2 In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht oder wesentlichen Nebenpflicht ist die Haftung von CST, ihren Erfüllungsgehilfen bzw. Auftragnehmern der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schaden, der bei Vertragsschluss oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar war.

25.3 Für befristete Überlassung (Miete) der Standardsoftware wird die verschuldensunabhängige Haftung von CST für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich ausgeschlossen.

25.4 Schadenersatzansprüche wegen Arglist und wegen des Fehlens einer Beschaffenheit, für die CST eine Garantie übernommen hat, sowie Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

26 Subunternehmer, Erfüllungsort

26.1 CST ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

26.2 Erfüllungsort für alle von CST nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von CST.

27 Geheimhaltung

Der Endbenutzer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Informationen und Daten in Bezug auf die Standardsoftware und/oder CST, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung bekannt werden, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze geheimzuhalten, soweit es sich

nicht um Offenkundiges handelt. Der Endbenutzer hat für evtl. Verstöße seiner Mitarbeiter gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen.

28 Abtretung und Übertragung

Nutzungsbefugnisse können nur in den Grenzen und nach Maßgabe von Ziffer 7.2 übertragen werden. Im übrigen bedarf jede Abtretung bzw. Übertragung von Rechten und/oder Pflichten der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Vertragsänderungen und –ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.
- 29.2 Die vorliegenden Bedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehung der Parteien auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 29.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrages ist Darmstadt.
- 29.4 Die vorliegenden Bedingungen sind in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt. Für die Auslegung der vorliegenden Bedingungen sowie bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem englischen Text ist jedoch ausschließlich die deutsche Version maßgeblich.